



B u r g g y m n a s i u m
der Stadt Altena (Westf.)
Anlage zum Schulprogramm

Schulprogramm

Anlagen

Konferenzordnung



B u r g g y m n a s i u m

der Stadt Altena (Westf.)
Anlage zum Schulprogramm

Inhaltsverzeichnis

1	Konferenzordnung	3
1.1	<i>Selbstverständnis des Kollegiums</i>	3
1.2	<i>Ziele des Kollegiums</i>	3
1.3	<i>Organe des Kollegiums:</i>	3
1.4	<i>Pflichten der Konferenzleitung:</i>	3
1.5	<i>Die Schulkonferenz</i>	4
1.6	<i>Die Schulleitungskonferenz</i>	5
1.7	<i>Die Lehrerkonferenz</i>	6
1.8	<i>Die Klassenkonferenz- / Jahrgangsstufenkonferenz als päd. Konferenz</i>	6
1.9	<i>Die Klassen- / Jahrgangsstufenkonferenz als Zeugniskonferenz</i>	7
1.10	<i>Die Konferenz der Klassenlehrer in der Erprobungsstufe</i>	8
1.11	<i>Die Konferenz der Jahrgangsstufenleiter</i>	8
1.12	<i>Die Erprobungsstufenkonferenz</i>	9
1.13	<i>Die Fachkonferenz</i>	9



1 Konferenzordnung

1.1 Selbstverständnis des Kollegiums

Das Lehrerkollegium und somit jeder einzelne Kollege übernimmt die Verantwortung für die pädagogische und unterrichtliche Gestaltung am BGA im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der Beschlüsse der verschiedenen Konferenzen.

1.2 Ziele des Kollegiums

- Jede Schülerin und jeder Schüler wird nach besten Kräften in ihrer/seiner Entwicklung unterstützt.
- Jede Kollegin und jeder Kollege wird bei der Erfüllung ihrer/seiner Pflichten und bei der Entfaltung ihrer/seiner individuellen pädagogischen Impulse (im Rahmen der Vorgaben) bestmöglich unterstützt.
- Jeder Kollegin und jedem Kollegen werden gleiche Rechte zugestanden.
- Jede Kollegin und jeder Kollege tritt mit den Eltern unserer Schüler und den Schülern selbst in bestmöglichem Dialog.
- Jede Kollegin und jeder Kollege arbeitet mit den Arbeitskreisen der Schule und mit der Schulöffentlichkeit konstruktiv zusammen.

1.3 Organe des Kollegiums:

Die Organe des Kollegiums sind:

- die Schulkonferenz
- die Schulleitungskonferenz
- die Lehrerkonferenz
- die Klassen-/ Jahrgangsstufenkonferenz als päd. Konferenz
- die Klassen-/ Jahrgangsstufenkonferenz als Zeugniskonferenz
- die Konferenz der Klassenlehrer in der Erprobungsstufe
- die Konferenz der Jahrgangsstufenleiter
- die Erprobungsstufenkonferenz
- die Fachkonferenz

1.4 Pflichten der Konferenzleitung:

Die Konferenzleitung nimmt im Rahmen der Konferenzordnung die Vorbereitung der Konferenz wahr und sammelt und formuliert Themen. Auch jede Kollegin und jeder Kollege ist aufgefordert und hat das Recht, Themen einzureichen.

Die Konferenzleitung kann Kolleginnen und Kollegen ansprechen, insbesondere um zu Beiträgen für den pädagogischen Teil zu ermutigen.

Sie bespricht die Themen vor, um sie gewichten zu können.

Sie erstellt einen Konferenzplan mit Zeitplan und achtet auf dessen Einhaltung.

Sie veröffentlicht den Konferenzplan spätestens eine Woche vor der Konferenz.



B u r g g y m n a s i u m

der Stadt Altena (Westf.)
Anlage zum Schulprogramm

Sie moderiert selbst oder benennt Kolleginnen bzw. Kollegen zur Moderation. Hierbei achtet sie insbesondere auf die Qualität der Gesprächsführung.

Sie delegiert eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.

Sie übernimmt selbst oder delegiert die Prozessbegleitung, d.h. sie sorgt dafür, dass Themen bis zur Entscheidungsreife beraten werden und kontrolliert Durchführung und Erfolg der Beschlüsse.

1.5 Die Schulkonferenz

5.1. Teilnehmerkreis

Mitglieder der Schulkonferenz sind die von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrerinnen und Lehrer, sowie die von der Schulpflegschaft gewählten Elternvertreter und von der Schülerschaft gewählten Schülervertreter.

Die ständige Vertretung der Schulleitung und die Verbindungslehrerinnen und –lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

5.2. Häufigkeit und Dauer

Die Konferenz findet mindestens einmal im Laufe eines Schuljahres statt.

5.3. Schweigepflicht

Alle Teilnehmer der Konferenz unterliegen der Schweigepflicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

5.4. Aufgaben

Die Konferenz entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Abs. 2),
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3),
4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),
6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts.
7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs 2 und 3),
8. Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Abs. 7 und 8),
9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),
10. Einführung von Lehrmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),
13. Information und Beratung (§ 44),
14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs.4),
15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Abs. 2),
16. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),
17. Schulhaushalt (§ 59 Abs. 9),
18. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2),



B u r g g y m n a s i u m

der Stadt Altena (Westf.)
Anlage zum Schulprogramm

19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),
20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses (§ 67 Abs. 1 und 2),
21. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
23. Erlass einer Schulordnung,
24. Ausnahmen vom Alkohol- und Rauchverbot (§ 54 Abs. 5),
25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1),
26. Empfehlung zum Tragen von einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8).

5.5. Leitung

Den Vorsitz führt der Schulleiter. Er hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.

1.6 Die Schulleitungskonferenz

6.1. Teilnehmerkreis

Mitglieder der Schulleitungskonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter, sowie ihre/seine Stellvertretung und die Koordinatorinnen und Koordinatoren, die von der Bezirksregierung dazu ernannt wurden bzw. mit den entsprechenden Aufgaben von der Schulleitung betraut wurden. Die Mitglieder des Lehrerrates können zu den Sitzungen eingeladen werden.

6.2. Häufigkeit und Dauer

Die Konferenz sollte mindestens einmal im Laufe eines Monats stattfinden.

6.3. Schweigepflicht

Alle Teilnehmer der Konferenz unterliegen der Schweigepflicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

6.4. Aufgaben

Die Konferenz:

- entscheidet über die Festsetzung der schulischen Termine,
- dient dem Austausch von Informationen zwischen den Koordinatorinnen und Koordinatoren,
- dient der Planung, Durchführung und Auswertung aller aktuellen schulrechtlichen, verwaltungstechnischen, organisatorischen, schulöffentlichen und die Schulordnung betreffenden Belange, die nicht in den Aufgabenbereich der Schulkonferenz fallen,
- nimmt die Bearbeitung von allen Schulentwicklungsfragen wahr, begleitet sie und verantwortet deren Ausführung,
- nimmt dabei das Fortbildungsengagement des Kollegiums und der einzelnen Kollegen wahr und sucht gegebenenfalls Instrumente, um Fortbildung zu gewährleisten. (Sonderkonferenzen, externe Referenten, Arbeitskreise, Empfehlung an einzelne Kollegen),
- achtet dabei auf eine mögl. gleichmäßige Verteilung der Arbeitsbelastung im Kollegium,
- achtet auch auf eine angemessene Teilnahme von Lehrerinnen und Lehrern in den schulischen Gremien.

6.5. Leitung

Den Vorsitz führt der Schulleiter.



B u r g g y m n a s i u m

der Stadt Altena (Westf.)
Anlage zum Schulprogramm

1.7 Die Lehrerkonferenz

7.1. Teilnehmerkreis

Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Jede Kollegin und jeder Kollege ist ab Arbeitsbeginn zur Teilnahme verpflichtet. Je nach Deputatsumfang können vom Schulleiter sinnvolle Teilbefreiungen ausgesprochen werden. Beurlaubungen sind bei der Konferenzleitung anzumelden.

7.2. Häufigkeit und Dauer

Die Konferenz findet mindestens einmal im Laufe eines Schulhalbjahres statt.

7.3. Schweigepflicht

Alle Teilnehmer der Konferenz unterliegen der Schweigepflicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

7.4. Aufgaben

Die Konferenz entscheidet über:

- Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
- Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
- Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
- Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
- die Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle gemäß § 93 Abs. 4 auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
- Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
- weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

7.5. Leitung

Den Vorsitz führt der Schulleiter.

1.8 Die Klassenkonferenz- / Jahrgangsstufenkonferenz als päd. Konferenz

8.1. Teilnehmerkreis

Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die in der Klasse unterrichten, sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Jede Kollegin und jeder Kollege ist ab Arbeitsbeginn zur Teilnahme verpflichtet. Je nach Deputatsumfang können vom Schulleiter sinnvolle Teilbefreiungen ausgesprochen werden. Beurlaubungen sind bei der Konferenzleitung anzumelden.



B u r g g y m n a s i u m

der Stadt Altena (Westf.)
Anlage zum Schulprogramm

Desweiteren nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenzen die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie deren Stellvertretung mit beratender Stimme teil.

Der Schulleiter oder ein von ihm oder ihr beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

8.2. Häufigkeit und Dauer

Die Konferenz findet bei Bedarf statt.

8.3. Schweigepflicht

Alle Teilnehmer der Konferenz unterliegen der Schweigepflicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

8.4. Aufgaben

Die Konferenz:

- entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse,
- berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler (Förderbedarf).

8.5. Leitung

Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bzw. die Stufenleiterin oder der Stufenleiter.

1.9 Die Klassen- / Jahrgangsstufenkonferenz als Zeugiskonferenz

9.1. Teilnehmerkreis

Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die in der Klasse unterrichten, sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Jede Kollegin und jeder Kollege ist ab Arbeitsbeginn zur Teilnahme verpflichtet. Je nach Deputatsumfang können vom Schulleiter sinnvolle Teilbefreiungen ausgesprochen werden. Beurlaubungen sind bei der Konferenzleitung anzumelden.

Der Schulleiter oder ein von ihm oder ihr beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

9.2. Häufigkeit und Dauer

Die Konferenz findet einmal zum Ende eines Schulhalbjahres statt.

9.3. Schweigepflicht

Alle Teilnehmer der Konferenz unterliegen der Schweigepflicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

9.4. Aufgaben

Die Konferenz:

- berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler,
- trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich (§ 49 Abs. 2)

9.5. Leitung

Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bzw. die Stufenleiterin oder der Stufenleiter.



1.10 Die Konferenz der Klassenlehrer in der Erprobungsstufe

10.1. Teilnehmerkreis

Mitglieder der Konferenz sind die Klassenlehrerinnen und -lehrer, die in der Erprobungsstufe eine Klassenleitung innehaben.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

10.2. Häufigkeit und Dauer

Die Konferenz findet mindestens einmal im Schuljahr zum Ende des ersten Quartals statt.

10.3. Schweigepflicht

Alle Teilnehmer der Konferenz unterliegen der Schweigepflicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

10.4. Aufgaben

Die Konferenz

- - dient dem Austausch von Informationen zwischen den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern und der/dem/den Beauftragten für die Koordination der Erprobungsstufe
- berät über die pädagogische Situation der Klassen
- dient der Koordination von Fördermaßnahmen in der Erprobungsstufe
- plant außerunterrichtliche Schulveranstaltungen in der Erprobungsstufe

10.5. Leitung

Den Vorsitz führt die Erprobungsstufenkoordinatorin bzw. der Erprobungsstufenkoordinator.

1.11 Die Konferenz der Jahrgangsstufenleiter

11.1. Teilnehmerkreis

Mitglieder der Konferenz sind die Jahrgangsstufenleiterinnen und -leiter, die in der Sekundarstufe II eine Jahrgangsstufenleitung innehaben.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Schulleiter oder ein von ihm oder ihr beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

11.2. Häufigkeit und Dauer

Die Konferenz findet mindestens einmal im Schulhalbjahr statt.

11.3. Schweigepflicht

Alle Teilnehmer der Konferenz unterliegen der Schweigepflicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

11.4. Aufgaben

Die Konferenz dient dem Austausch der Jahrgangsstufenleiterinnen und -leiter und berät insbesondere über

- das Kursangebot in der Oberstufe,
- die Unterrichtsorganisation in der Oberstufe,
- Fragen der schulleistungs- wie der berufsbezogenen Beratung für Schülerinnen und Schüler der S II,



B u r g g y m n a s i u m

der Stadt Altena (Westf.)
Anlage zum Schulprogramm

- die Durchführung von Kursfahrten,
- das Programm der Fahrten- und Projektwoche für die Oberstufe.

11.5. Leitung

Den Vorsitz führt der Oberstufenkoordinator.

1.12 Die Erprobungsstufenkonferenz

12.1. Teilnehmerkreis

Mitglieder der Erprobungsstufenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die in der Klasse unterrichten, sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen.

Jede Kollegin und jeder Kollege ist ab Arbeitsbeginn zur Teilnahme verpflichtet. Je nach Deputatsumfang können vom Schulleiter sinnvolle Teilbefreiungen ausgesprochen werden. Beurlaubungen sind bei der Konferenzleitung anzumelden.

Der Schulleiter oder ein von ihm oder ihr beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

12.2. Häufigkeit und Dauer

Die Konferenz findet min. zweimal im Schuljahr statt.

12.3. Schweigepflicht

Alle Teilnehmer der Konferenz unterliegen der Schweigepflicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

12.4. Aufgaben

Die Konferenz

- berät über die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, über etwaige Schwierigkeiten, deren Ursachen und mögliche Wege zu ihrer Überwindung sowie über besondere Förderungsmöglichkeiten,
- empfiehlt während der Erprobungsstufe ggf. einen Wechsel der Schulform zum Ende des laufenden Schulhalbjahres,
- prüft vor Abschluss der Erprobungsstufe, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll,
- trifft die Entscheidung über die Versetzung in die Klasse 7.

12.5. Leitung

Den Vorsitz führt der Schulleiter oder in seinem Auftrag die Erprobungsstufenkoordinatorin bzw. der Erprobungsstufenkoordinator.

1.13 Die Fachkonferenz

13.1. Teilnehmerkreis

Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die für das jeweilige Fach die Lehrbefähigung haben, bzw. das Fach unterrichten.

Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.



B u r g g y m n a s i u m

der Stadt Altena (Westf.)
Anlage zum Schulprogramm

Der Schulleiter oder ein von ihm oder ihr beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

13.2. Häufigkeit und Dauer

Die Konferenz findet mindestens einmal im Schuljahr bis zum Ende des ersten Quartals statt.

13.3. Schweigepflicht

Alle Teilnehmer der Konferenz unterliegen der Schweigepflicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

13.4. Aufgaben

Die Fachkonferenz

- berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern,
- trägt die Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und –entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung,
- entscheidet in ihrem Fach insbesondere über
 - Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit,
 - Grundsätze der Leistungsbewertung,
 - Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

13.5. Leitung

Den Vorsitz führt die Fachkonferenzvorsitzende oder der Fachkonferenzvorsitzende.

[Beschluss der Lehrerkonferenz vom 28.08.2007]